

## Satzung

## zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 18.07.2014 (GVBL S. 178), in Verbindung mit den §§ 11, 12 II des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe über und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBL S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 03.02.2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Witzenhausen vom 09.02.2010 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12**

**Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin,  
stellvertretende Stadtbrandinspektoren/stellvertretende Stadtbrandinspektorinnen,  
Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/  
stellvertretende Wehrführerin**

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Witzenhausen ist der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung (en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Witzenhausen (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Witzenhausen angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/ zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Witzenhausen ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Witzenhausen und die Ausbildung Ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/ sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/ die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer/ die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Die beiden stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen haben den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung in der gewählten Reihenfolge (1. bzw. 2. Stellvertreter/Stellvertreterin) zu vertreten.  
Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden einer der Stelle/n der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monate nach Freiwerden der Stelle/n die Wahl der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit der Stadt Witzenhausen ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/ seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/ die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) Der stellvertretenden Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1.

## Artikel 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

### § 17

**Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 3.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der 1. Stellvertreter/die 1. Stellvertreterin, der 2. Stellvertreter/die 2. Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 04.02.2015



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

( Fischer )  
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 07.02.2015



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

( Fischer )  
Bürgermeisterin